



Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Joachim Becker

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL joachim.becker@bmg.bund.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

213 – 21432 – 87

Bonn, 20. Dezember 2019

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 19. September 2019
hier: Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie: Erstfassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 19. September 2019 über eine Erstfassung der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) wird aufgegeben, die Mindestvorgaben für die Psychosomatik und deren etwaige erforderliche Anpassung auf praktische Umsetzbarkeit zu überprüfen. Sollte der G-BA dabei fachlich nicht zu dem Ergebnis kommen, dass es derzeit keiner zwingenden Anpassung der psychosomatischen Behandlungsbereiche oder der hierfür festgelegten Minutenwerte bedarf, hat der G-BA durch einen Beschluss bis zum 31. Oktober 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entweder die erforderliche Anpassung vorzunehmen oder die Aussetzung der Sanktionsregelung für die (betroffenen) psychosomatischen Behandlungsbereiche übergangsweise zu verlängern.

Begründung:

Im Vergleich zu der psychiatrischen Versorgung unterlag die psychosomatische Versorgung nicht den Regelungen der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV). Für die psychosomatische Versorgung fehlte es bei der Festlegung der entsprechenden Mindestvorgaben folglich an bereits erprobten Anhaltswerten. Darüber hinaus sind die Einrichtungen nicht mit den in die

PPP-RL übernommenen Instrumentarien der Psych-PV vertraut. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die Psychosomatik in der PPP-RL lediglich über zwei Behandlungsbereiche (gegenüber 19 psychiatrischen und 7 kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsbereichen) abgebildet wird.

Vor diesem Hintergrund wird dem G-BA aufgegeben, vor Eintritt der Sanktionserheblichkeit der Nichteinhaltung der Mindestvorgaben am 1. Januar 2021 eine Überprüfung der Mindestvorgaben für die Psychosomatik und deren etwaige erforderliche Anpassung bzw. eine Verlängerung der übergangsweisen Aussetzung der Sanktionsregelung für die betroffenen psychosomatischen Behandlungsbereiche sicherzustellen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Nichteinhaltung der Mindestvorgaben für die Psychosomatik nicht vor jeglicher praktischer Erprobung sanktioniert wird. Anpassungsbedarfe können im Rahmen der Prüfung beispielsweise im Hinblick auf die Minutenwerte oder eine weitere Ausdifferenzierung der Behandlungsbereiche festgestellt werden. Hält der G-BA als Ergebnis der Überprüfung eine Anpassung der Vorgaben für die Psychosomatik für zwingend angezeigt, hat er diese durch einen Beschluss bis zum 31. Oktober 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 umzusetzen oder aber durch einen entsprechenden Beschluss den Sanktionsausschluss für die psychosomatischen Behandlungsbereiche bis zu einer Anpassung zu verlängern. Auch für den Fall, dass die Überprüfung vor dem 31. Oktober 2020 zu keinem Ergebnis über das Bestehen bzw. Nichtbestehen möglicher Anpassungsbedarfe kommt, ist die Sanktionierung für die Nichteinhaltung der Mindestvorgaben in den psychosomatischen Behandlungsbereichen durch Beschluss bis zum 31. Oktober 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 auszuschließen.

Zudem wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Im Hinblick auf den gemäß § 13 Absatz 3 Satz 5 PPP-RL bis zum 30. Juni 2020 zu fassenden Beschluss des G-BA zur Berechnung der konkreten Höhe des Vergütungswegfalls wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der normativen Ausgestaltung sowohl die Vorgaben der hierzu vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urt. v. 1. Juli 2014, Az. B 1 KR 15/13 R; Urt. v. 19. April 2016, Az. B 1 KR 28/15 R) als auch das Übermaßverbot des § 137 Absatz 1 Satz 4 SGB V zu beachten sind. Dabei ist der Sanktionscharakter des Vergütungswegfalls bei einer Nichterfüllung der Mindestvorgaben unter Beachtung der finanziellen Auswirkungen auf die Einrichtungen zu konkretisieren und auszugestalten.
2. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelungen des § 11 Absatz 1 bis Absatz 11 PPP-RL durch die Übergangsregelung in § 11 Absatz 12 PPP-RL entsprechend deren normativen Vorgaben für die Zeit bis zum 1. Januar 2024 lediglich inhaltlich modifiziert und nicht etwa ausgesetzt werden. Demnach ist von der Übergangsregelung insbesondere nicht die Anzeige-

pflicht bei einer Nichterfüllung gemäß § 11 Absatz 3 PPP-RL erfasst, die somit bereits unmittelbar ab Inkrafttreten der Richtlinie zum Tragen kommt. Die inhaltliche Überlagerung zwischen den Übergangsregelungen nach § 11 Absatz 12 Nummer 2 Satz 1 und nach § 16 Absatz 5 PPP-RL lässt sich im Hinblick auf die Fristen zu Gunsten der späteren Frist des § 16 Absatz 5 PPP-RL (30. April 2021) auflösen und entsprechend umsetzen.

Es werden sprachliche Klarstellungen im Rahmen der gemäß § 13 Absatz 3 Satz 5 PPP-RL bis zum 30. Juni 2020 vorgesehenen Änderung der Richtlinie angeregt.

3. Die Implementierung einer aufwandsarmen und zugleich technisch ausgereiften Datenübermittlung hat für die mögliche Reduktion des Dokumentationsaufwandes, aber auch für die Datenqualität und damit letztlich für die fachlich sinnvolle Auswertung der Daten erhebliche Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, zeitnah zu prüfen, ob etwaige Verzögerungen der technischen Implementierung der in § 11 Absatz 5 und 6 PPP-RL vorgesehenen EDV-technischen Datenübermittlung (bspw. der hierfür erforderlichen Spezifikations- und Softwareentwicklung) eine Verlängerung der übergangsweisen Nutzung des Servicedokumentes erforderlich machen, das gemäß § 16 Absatz 5 PPP-RL vom G-BA für die Datenübermittlung der Nachweise des Jahres 2020 zur Verfügung zu stellen ist.
4. Da es dem G-BA für eine Regelung, wonach die nach der PPP-RL nicht in den Minutenwerten berücksichtigten Zeiten im Rahmen der Budgetvereinbarungen zu berücksichtigen seien, ersichtlich an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt, wird davon ausgegangen, dass § 2 Absatz 10 Satz 2 PPP-RL keinen regelnden, sondern lediglich beschreibenden Charakter hat. Hierauf kann im Rahmen der gemäß § 13 Absatz 3 Satz 5 PPP-RL bis zum 30. Juni 2020 vorgesehenen Änderung der Richtlinie in den Tragenden Gründen hingewiesen werden.
5. Schließlich wird angeregt, den Umfang der Anrechnungsmöglichkeit in § 8 Absatz 5 PPP-RL durch konkrete Zahlen bzw. Prozentsätze zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Auch diese Konkretisierung könnte im Rahmen der zum 30. Juni 2020 durch den G-BA zu beschließenden Richtlinienänderung erfolgen.

Darüber hinaus wird der G-BA gebeten, dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. März 2020 einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung des Auftrags gemäß § 136a Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 SGB V vorzulegen. Danach hat der G-BA Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität für die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung festzulegen. Obwohl sich die gesetzliche Frist nach § 136a Absatz 2 Satz 8 SGB V auch auf diesen Auftrag bezieht, wurden Festlegungen zu den genannten Indikatoren bisher nicht getroffen. Das Bundesministerium

für Gesundheit bittet daher um nähere Information, wann die Festlegungen der Qualitätsindikatoren und die Etablierung eines ersten datengestützten Qualitätssicherungsverfahrens in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung erfolgen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim Becker

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.